

## Jugendordnung der Jugend des Deutschen Alpenvereins (JDAV)

Die Jugend des Deutschen Alpenvereins (JDAV) ist ein auf Bundes- und Landesebene öffentlich anerkannter Verband der freien Jugendhilfe, der sich die Vertretung der Interessen jugendlicher Mitglieder des Deutschen Alpenvereins und die Unterstützung bei ihrer Entwicklung zu umweltgerecht und bewusst handelnden Bergsteigern zur Aufgabe gemacht hat. Sie genießt Förderungswürdigkeit nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz. Die öffentliche Anerkennung setzt eine Tätigkeit nach eigener Ordnung voraus. Die JDAV, die Teil des Deutschen Alpenvereins (DAV) ist, gibt sich eine eigene Ordnung. Sie wählt ihre Vertreter nach demokratischen Grundsätzen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

Die Jugendarbeit im DAV wird von der JDAV wahrgenommen. Die JDAV wird vom DAV im Rahmen seiner Satzung als eigenständiger Jugendverband anerkannt und in ihrer Arbeit unterstützt und gefördert. Diese Arbeit muss mit der Zielsetzung des DAV und den sich daraus ergebenden Pflichten in Einklang stehen.

### 1. Mitglieder und Ziele der JDAV

Alle Mitglieder des DAV bis zum 27. Lebensjahr sowie gewählte Jugendvertreter/innen (insbesondere Jugendleiter/innen und Jugendreferenten/-referentinnen) gehören zur JDAV. Die Ziele der Jugendarbeit sind in den "Grundsätzen, Erziehungs- und Bildungszielen der JDAV" beschrieben.

### 2. Jugendarbeit in den Sektionen

#### 2.1 Aufbau

Die Jugendarbeit in den Sektionen erfolgt in der Regel in Jugendgruppen. Dabei sind feste Altersgruppen (z. B. Kinder unter 10 Jahren, Jugend I von 10 - 13 Jahren, Jugend II von 14 - 17 Jahren, Junioren von 18 - 26 Jahren) ebenso möglich wie Gruppen, die gemeinsam verschiedene Altersstufen durchlaufen. Junioren/Juniorinnen, die sich in einer Gruppe bergsteigerisch besonders aktiv betätigen, bilden eine <Jungmannschaft>. Die Jugend einer Sektion gibt sich gemäß dem "Muster für die Jugendsatzung der Sektionen des DAV" eine Satzung. Die Vertretung der Jugend in den Sektionen erfolgt durch den/die Jugendreferenten/in. Er/sie ist dem Vorstand gegenüber verantwortlich für die gesamte Jugendarbeit in der Sektion.

#### 2.2 Leitung

Zur Leitung und Vertretung jeder Gruppe werden Jugendleiter/innen (Gruppenleiter/innen und deren Stellvertreter/innen) nach Maßgabe der Jugendsatzung bestellt oder gewählt. Jugendleiter/innen müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben, Gruppenleiter/innen sollen volljährig sein. Sie absolvieren gemäß den Richtlinien zur Jugendleiter- und Mitarbeiterbildung der JDAV Grundausbildungen und Jugendleiterfortbildungen. Die einzelnen Jugendleiter/innen bilden unter Vorsitz des/der Jugendreferenten/-referentin den Jugendausschuss der Sektion. Sie schlagen im Benehmen mit dem Vorstand den/die Jugendreferenten/ferentin vor. Dieser/diese wird von der Mitgliederversammlung gewählt und muss volljährig sein. Er/Sie gehört mit Sitz und Stimme dem Vorstand der Sektion an. Die Gruppenleiter/innen sollen dem Vorstand oder dem Beirat der Sektion nach Maßgabe der Satzung angehören. Die Jugend ist gehalten, ihr Vertretungsrecht in den Kreis- und Stadtjugendringen wahrzunehmen, und dort eigenständig mitzuarbeiten.

#### 2.3 Jugendetat

Die Sektion stellt der Jugend einen angemessenen eigenen Etat zur Verfügung. Über die im Haushaltsplan der Sektion ausgewiesenen Mittel zur Förderung der Jugend verfügt der Jugendausschuss in eigener Verantwortung. Am Ende des Rechnungsjahres hat er die Abrechnung vorzulegen. Über die Tätigkeit der einzelnen Gruppen ist vom/von der Jugendreferenten/-referentin am Ende eines jeden Vereinsjahres ein Jahresbericht abzufassen, der dem Vorstand der Sektion und dem/der zuständigen

Landes- bzw. Bezirksjugendleiter/in zuzuleiten ist. Zuschüsse zur Jugendarbeit, insbes. des DAV oder aus den Jugendplänen erhöhen den Jugendetat. Sie sind zweckgebunden zu verwenden und in der Jahresrechnung auszuweisen.

### **3. Jugendarbeit auf Landesebene**

3.1 Die Mitglieder der JDAV jedes Bundeslandes bilden die Landesverbände. Ein Landesverband muss mindestens fünf Sektionen umfassen. Für mehrere Bundesländer kann ein Landesverband im Sinne dieser Ordnung gebildet werden.

3.2 Die Jugendleiter/innen und Jugendreferenten/-referentinnen jedes Landesverbandes bilden den Landesjugendleitertag. Dieser wählt auf die Dauer von 4 Jahren eine Landesjugendleitung. Der Landesjugendleiter beruft mindestens alle 4 Jahre einen Landesjugendleitertag ein. Die Landesjugendleitung besteht aus dem/der Landesjugendleiter/in und mindestens zwei weiteren Personen. Ein Mitglied der Landesjugendleitung nimmt die Vertretung im Bundesjugendausschuss (JA) wahr und bedarf dazu der Bestätigung durch den JA.

3.3 Größere Länder können in Bezirke untergliedert werden, für welche entsprechend Bezirksjugendleitungen gewählt werden, die nach föderativem Prinzip in den Bezirken Aufgaben der Landesjugendleitung wahrnehmen. Die Koordination der Jugendarbeit auf Landesebene obliegt in diesem Fall der Landesjugendleitung.

3.4 Die Landesjugendleitungen beraten und unterstützen die Jugendarbeit in den Sektionen ihrer Länder, bilden Jugendleiter/innen aus und fort, führen Maßnahmen zur Jugendbildung durch, und sind in den Landesjugendringen und bei der Zusammenarbeit mit deren Mitgliedsverbänden tätig bzw. organisieren die Mitarbeit. Die Landesjugendleitung bzw. die Bezirksjugendleitung vertritt die JDAV in den entsprechenden Landesgliederungen des DAV sowie gegenüber den Landesbehörden und dem Landesjugendring. Sie legt dem Sektionenverband oder Landesverband am Ende des Rechnungsjahres eine Abrechnung über die Einnahmen und Ausgaben für die Jugendarbeit vor. Die Landesjugendleitungen unterstützen die Arbeit der JDAV auf Bundesebene.

3.5 Das Nähere der Jugendarbeit in den Ländern wird durch die Satzungen der Landesverbände geregelt. Diese dürfen der Satzung des DAV, der Jugendordnung sowie den Erziehungs- und Bildungszielen der JDAV nicht widersprechen und sind dem JA zur Kenntnis zu geben.

### **4. Jugendarbeit auf Bundesebene**

#### **4.1 Bundesjugendleitertag**

4.1.1 Der Bundesjugendleitertag ist oberstes Entscheidungsgremium der JDAV für die Arbeit auf Bundesebene. Die Jugendleiter/innen, Jugendreferenten/-referentinnen, Bezirksjugendleiter/innen, Landesjugendleiter/innen und der Jugendausschuss bilden den Bundesjugendleitertag.

4.1.2 Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Bundesjugendleitertages.

4.1.3 Der BJLT hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Erarbeitung eines richtungsweisenden Meinungsbildes der JDAV zu jugendrelevanten Themen im Rahmen der Satzung des DAV
- Festlegung der Schwerpunkte der verbandlichen Arbeit auf Bundesebene
- Fortschreibung der Erziehungs- und Bildungsziele
- Entgegennahme und Diskussion des Arbeitsberichtes der Bundesjugendleitung und des Jugendausschusses
- Entgegennahme der Jahresrechnungen
- Vorschlag von Schwerpunkten für die Gestaltung des Jugendetats der kommenden Jahre

- Wahl der Bundesjugendleitung
- Änderung der Geschäftsordnung des Bundesjugendleitertages

4.1.4 Der Bundesjugendleitertag kann der Bundesjugendleitung und dem Jugendausschuß Arbeitsaufträge erteilen. Außerdem ist der BJLT berechtigt Anträge des JA zum Verbandsrat anzuregen, insbesondere zur Änderung der Jugendordnung.

#### **4.2 Bundesjugendleitung**

4.2.1 Im DAV obliegt die Jugendarbeit der Bundesjugendleitung. Die Bundesjugendleitung besteht aus dem/der Bundesjugendleiter/in und seinen beiden Stellvertretern/-vertreterinnen sowie vier Beisitzern. Die Mitglieder der Bundesjugendleitung werden auf 4 Jahre gewählt. Der Bundesjugendleitung sollen Männer und Frauen angehören.

4.2.2. Der/die Bundesjugendleiter/in vertritt die JDAV nach außen; im übrigen nehmen er/sie und seine/ihre Stellvertreter Aufgabengebiete nach Absprache wahr.

4.2.3 Der/die Bundesjugendleiter/in ist Vorsitzender/Vorsitzende der Bundesjugendleitung und des Bundesjugendleitertages und wird von letzterem der Hauptversammlung (HV) zur Wahl ins Präsidium und in den Verbandsrat vorgeschlagen. Der JA bestimmt einen der beiden stellvertretenden Bundesjugendleiter/innen zu seinem/seiner Vorsitzenden und schlägt ihn/sie der HV zur Wahl in den Verbandsrat vor.

4.2.4 Bei lang andauernder Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden des/der Bundesjugendleiters/-leiterin bestimmt der JA einen/eine kommissarischen/kommissarische Bundesjugendleiter/in bis zum nächsten Bundesjugendleitertag. Er schlägt ihn/sie dem Verbandsrat zur Berufung bis zur nächsten Hauptversammlung vor. Entsprechendes gilt bei einer vorzeitigen Neuwahl des/der JA-Vorsitzenden. Scheidet ein übriges Mitglied der Bundesjugendleitung aus, bestimmt der JA ein Ersatzmitglied bis zum nächsten Bundesjugendleitertag.

4.2.5 Die Bundesjugendleitung leitet unter Beachtung der satzungsmäßigen Richtlinien und Entscheidungen des DAV die laufende Jugendarbeit. Sie führt Jugendleiter-Grundausbildungen, Jugendleiter-Fortbildungen und Jugendbildungsmaßnahmen durch.

4.2.6 Dabei berücksichtigt sie insbesondere die Beschlüsse des Bundesjugendleitertages und des JA. Im gleichen Rahmen befindet sie über die im Haushaltsplan des DAV für die Jugendarbeit bereitgestellten Mittel. Die Bundesjugendleitung unterstützt die Arbeit der JDAV auf Landesebene.

#### **4.3 Bundesjugendausschuß (JA)**

4.3.1 Der JA besteht aus der Bundesjugendleitung und den Vertretern/Vertreterinnen der Landesverbände. Die Mitglieder des JA müssen ordnungsgemäß gewählt und vom Verbandsrat bestätigt worden sein. Der/die Bundesjugendsekretär/in und der/die Heimleiter/in der Jugendbildungsstätte nehmen an den JA-Sitzungen mit beratender Stimme teil. Die Landesvertreter/innen können im Verhinderungsfall Sitz und Stimme an ihre von der Landesjugendleitung bestimmten Stellvertreter/innen abgeben. Näheres regelt die Geschäftsordnung, die sich der Jugendausschuß gibt.

4.3.2 Die Aufgaben des JA sind die Beratung und Entscheidung aller Jugendangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, die Vorbereitung des Bundesjugendleitertages, die Kontrolle der Bundesjugendleitung und die Vorgabe von Leitlinien für deren Arbeit.

4.3.3 Ausschließlich dem Jugendausschuß obliegen die Konzeption der Jugendleitergrundausbildung und die Betreuung der hierbei eingesetzten zentralen Schulungsteamer/innen.

4.3.4 Der JA hat die Möglichkeit, Beauftragte zu benennen.

4.3.5 Jeder/jede Jugendleiter/in und Jugendreferent/-referentin kann Anträge an den Jugendausschuß stellen.

#### **4.4 Publikationen**

4.4.1 Das Organ der JDAV ist die Zeitschrift JDAV-Special (vormals "Jugend am Berg"). Die Redaktion liegt beim/bei der Redakteur/in des DAV in Zusammenarbeit mit dem/der Bundesjugendleiter/in. Zur Unterrichtung der Jugendleiter/innen in den Sektionen veröffentlicht die Bundesjugendleitung periodisch eine Informationsschrift, die allen Jugendleitern/-leiterinnen und Jugendreferenten/-referentinnen zugesandt wird.

4.4.2 Die presserechtliche Verantwortung aller JDAV-Publikationen auf Bundesebene, jedoch mit Ausnahme des JDAV-Specials, liegt beim/bei der Bundesjugendleiter/in.

#### **4.5 Vertretung in anderen Verbänden**

Die Vertretung in anderen Verbänden (DBJR, UIAA- Jugendkommission etc.) nimmt grundsätzlich der/die Bundesjugendleiter/in oder einer/eine seiner/ihrer Stellvertreter/innen wahr. Eine Delegation dieser Vertretung an weitere Personen ist durch Beschluss des JA möglich.

#### **4.6 Jugendreferat**

Dem Jugendreferat obliegt hauptamtlich die Durchführung der Arbeit der JDAV. Der/die Bundesjugendsektetär/in leitet das Jugendreferat; er/sie kann vom JA und von der Bundesjugendleitung beauftragt werden, im Rahmen der Satzung die JDAV zu vertreten.

### **5. Jugendbildungsstätte**

5.1 Der DAV ist Träger der Jugendbildungsstätte. Der DAV räumt der JDAV die verantwortliche Mitwirkung bei Errichtung und Betrieb der Jugendbildungsstätte im Rahmen der geltenden Jugendordnung ein.

5.2 Die Kontrolle der Leitung der Jugendbildungsstätte obliegt dem Präsidium des DAV und dem Beirat der Jugendbildungsstätte.

5.3 Zur Wahrung der Interessen der einzelnen Bereiche und Sektionen wie zur Erleichterung der Kooperation mit anderen Trägern der Jugendarbeit wird ein Kuratorium gebildet.

5.4 Die Leitung der Jugendbildungsstätte obliegt dem/der hauptamtlichen Heimleiter/in im Einvernehmen mit dem/der Bundesjugendleiter/in. Der/die Heimleiter/in wird vom Beirat der Jugendbildungsstätte vorgeschlagen und vom Präsidium bestellt; er/sie ist Angestellter/Angestellte des DAV.

5.5 Näheres regelt die vom Hauptausschuss im September 1991 beschlossene Ordnung für den Betrieb der Jugendbildungsstätte.

### **6. Schlußvorschriften**

Diese Jugendordnung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Jugendordnung, beschlossen in der Hauptversammlung 1992 (DAV Handbuch Nr. 5.1) außer Kraft.

Beschlossen von der DAV-Hauptversammlung am 17. November 2002 in Friedrichshafen.